Anlage 3 Eckpunkte zum Kooperationsvertrag

Grundsätze der Zusammenarbeit

Die Gesellschafter schließen sich zusammen, um für den Eigenbedarf der Klärschlammentsorgung eine Klärschlammverbrennungsanlage (KVA) zu errichten und zu betreiben. Der Gesellschafter Stadtwerke Köln GmbH (SWK) ermöglicht den Zugriff auf das benötigte Grundstück in Köln Merkenich.

Der Vertrag bindet die Gesellschafter für mindestens 30 Jahre. Dies ist die konservativ angesetzte Lebensdauer einer KVA. Alle Partner haben den Willen, die Zusammenarbeit bis zum Erreichen der tatsächlichen wirtschaftlichen Nutzungsdauer der KVA beizubehalten.

Damit die KVA über ihre Nutzungsdauer auslegungsgerecht mit Klärschlamm beliefert werden kann, sichern die Gesellschafter der KLAR GmbH den Abschluss eines Entsorgungsvertrages über die angemeldeten Klärschlammmengen zu. Sollten einzelne Partner nur Mindermengen mit mehr als 10 % Abweichung von der angemeldeten Menge liefern und diese nicht durch andere Mengen ausgeglichen werden können, so sind sie im Rahmen einer bring or pay-Regelung zur Tragung der Fixkosten der KVA für die Mindermengen verpflichtet. Es sollen keine Kapazitäten für Fremdmengen vorgehalten werden.

Die Klärschlamm liefernden Gesellschafter streben eine umweltgerechte Klärschlammentsorgung zu niedrigen Kosten an. Im Sinne der Stabilität der Abwassergebühren verzichten sie auf die Generierung ausschüttungsfähiger Gewinne.

Stellung des Gesellschafters Stadtwerke Köln

Die SWK sowie ihre Gesellschafterin Stadt Köln sind bestrebt, eine ökologische Klärschlammentsorgung zu ermöglichen, und wollen gleichzeitig die unvermeidlich sich daraus ergebenden Belastungen für Anwohner des Stadtteils Merkenich und der Umwelt gering halten. Als Ausgleich für das eingebrachte Grundstück, die eingebrachte Beteiligung und die Verlagerung von Verkehr nach Köln wird neben dem Pachtpreis der SWK eine Kapitalrendite zuerkannt. Dies geschieht über eine Gewinnausschüttung zugunsten der SWK unter Anrechnung der nach öffentlichem Preisrecht zulässigen Eigenkapitalverzinsung mit dem gemäß Preisgesetz (§2) in § 1 lit. a) der Zinssatzverordnung PR Nr. 4/72 für die Bemessung des kalkulatorischen Zinssatzes (ZinssatzV) vorgesehenen Zinssatz, jedoch nicht höher als 6,2%. Ein Gewinnzuschlag von 1 % wird im Rahmen einer Nachkalkulation für den Entsorgungspreis angesetzt. Beides gilt jeweils für den SWK-Anteil von 24,9 %.
Sollten der KLAR GmbH außerordentliche Kosten entstehen, die nicht in das Entgelt eingerechnet werden dürfen und die dann den angestrebten Gewinn mindern, so wird diese Differenz im Folgejahr zugunsten SWK ausgeglichen. Somit ist der Gewinnanteil der SWK garantiert.
Der Anteil der SWK an den nicht aktivierungsfähigen Verwaltungskosten bis zur Inbetriebnahme beträgt 871.500 €.

Abgesehen von dieser wirtschaftlichen Absicherung verfügt die SWK mit ihrem Gesellschafteranteil von 24,9 % über keine Sperrminorität für Beschlüsse mit qualifizierter Mehrheit, welche mit 75 % festgeschrieben sind.

Finanzierung

Aufgrund der gegebenen Finanzmarktbedingungen ist die Finanzierung der Investition über Zahlung der Gesellschafter die günstigste.
Mit Berücksichtigung von Preissteigerungen und Konjunkturrisiken ist mit einem Kapitalbedarf für Investition für eine KVA für 39.000 tmt und Vorlaufkosten der GmbH von maximal 138 Mio. € netto zu rechnen. Diese Summe stellt eine maximale Obergrenze inklusive Sicherheitspositionen für Unvorhersehbares dar. Nach aktuellem Stand wird das Investitionsvolumen bei rund 95 Mio. € als realistisch erachtet. Die dargestellte Bandbreite resultiert aus dem frühen Projektstadium.
Die Gesellschafter finanzieren den Kapitalbedarf der KVA der KLAR GmbH durch Zahlungen, die in die Kapitalrücklage eingestellt werden sollen. Diese Zahlungen an die Gesellschaft erfolgen entsprechend dem Kapitalbedarf in Tranchen. Die erste Tranche in Höhe von 0,4 Millionen € für 2021, zu zahlen von den Gesellschaftern entsprechend ihres prozentualen Anteils am Stammkapital, ist bei Gründung der Gesellschaft fällig. Die Tranche für 2022 beträgt 2,23 Millionen € und ist nach Abruf durch Beschluss durch die Gesellschafterversammlung zu leisten. Der Abruf der weiteren Tranchen erfolgt nach dem Liquiditätsbedarf der Gesellschaft im Rahmen des jährlich aufzustellenden Wirtschaftsplans und des fünfjährigen Finanzplanes, die beide von der Gesellschafterversammlung zu genehmigen sind. Über einen ab Aufnahme des Regelbetriebes wirksamen Plan zur Rückführung der Finanzierungsbeiträge (Rückzahlungsplan) entscheidet die Gesellschafterversammlung. Die Kapitalrücklagen werden während der Betriebsphase durch frei verfügbare Mittel der KLAR GmbH, die unter anderem durch Abschreibungen entstehen, zurückgezahlt.
Die derzeitige Kostenschätzung geht von einem spezifischen Mittelbedarf für Investitionen und operative Vorlaufkosten einschließlich der allgemeinen Baurisiken von 3.536 bzw. 4.326 €/t_{mt} netto für eine Anlagengröße von 39.000 bzw. 30.0000 t_{mt}/a aus.
Die Klärschlamm-liefernden Partner verpflichten sich zu einer Finanzierung eines Anteils von 75,1 % entsprechend ihrer Gesellschaftsanteile. Die SWK finanzieren den verbleibenden Anteil von 24,9 %.

Erbbaurecht

SWK verpflichtet sich, selber oder über die Mehrheitsbeteiligung an der RheinEnergie AG der KLAR GmbH ein Erbbaurecht über eine für die KVA geeignete Fläche am Standort des Kraftwerkes Köln-Merkenich einzuräumen. Das Erbbaurecht soll vertraglich vollzogen werden, sobald die immissionsschutzrechtliche Genehmigung für die KVA vorliegt. Es soll ab Aufnahme des Regelbetriebes einen Anlagenbetrieb über einen Zeitraum von 30 Jahren ermöglichen. Eine Verlängerungsmöglichkeit für weitere 30 Jahre wird vorgesehen. Soweit bis zum 31.12.2025 keine Genehmigung vorliegt, besteht ein Sonderkündigungsrecht des Kooperationsvertrages für alle Partner.

Vergabe von Leistungen

Die KLAR GmbH soll eigenes operatives Personal nur beschäftigen, soweit dies wirtschaftlich ist. Daher wird geprüft, ob kaufmännische Dienstleistungen (Rechnungswesen) von einem

Gesellschafter als Dienstleistung erbracht, wie auch die Betriebsführung der technischen Anlage, die Entsorgung der Aschen und das Stoffstrommanagement ergebnisoffen ausgeschrieben werden sollen.